



Projekt-Nr. 3523-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Bebauungs- und Grünordnungsplan

„Darast und Umgebung – Erweiterung Kiesabbau Darast Ost“

Gemeinde Woringen

Begründung

Entwurf i. d. F. vom 22. Mai 2023



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | Aufstellungsverfahren | 4 |
| 1.1 | Aufstellungsbeschluss | 4 |
| 1.2 | Vorentwurf Bebauungs- und Grünordnungsplan | 4 |
| 1.3 | Entwurf Bebauungs- und Grünordnungsplan | 4 |
| 1.4 | Satzungsbeschluss | 4 |
| 2 | Erforderlichkeit der Planaufstellung | 5 |
| 2.1 | Planungsalternativen | 5 |
| 2.2 | Lage | 5 |
| 3 | Vorgaben der Raumordnung und Einfügung in die Bauleitplanung | 6 |
| 3.1 | Vorgaben der Raumordnung | 6 |
| 3.1.1 | Landesentwicklungsprogramm | 6 |
| 3.1.2 | Regionalplan Donau-Iller | 6 |
| 3.2 | Bauleitplanung | 6 |
| 3.2.1 | Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan | 6 |
| 3.2.2 | Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) | 6 |
| 4 | Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches | 7 |
| 5 | Erschließung | 7 |
| 6 | Kiesabbautiefe/Grundwasserschutz | 8 |
| 7 | Immissionsschutz | 8 |
| 8 | Rekultivierung/Grünordnung/Naturschutz/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen | 9 |
| 9 | Spezieller Artenschutz | 11 |
| 10 | Ver- und Entsorgung | 11 |
| 11 | Bodendenkmalpflege | 12 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 12 | Planungsstatistik | 12 |
| 13 | Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange | 12 |
| 14 | Anlagen | 13 |
| 15 | Bestandteile des Bebauungsplanes | 13 |
| 16 | Verfasser | 13 |

1 Aufstellungsverfahren

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Woringen hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Darast und Umgebung“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

1.2 Vorentwurf Bebauungs- und Grünordnungsplan

In der Sitzung vom beschloss der Gemeinderat dem Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans zuzustimmen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom2022 hat in der Zeit vom2023 bis2023 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom2022 hat in der Zeit vom2023 bis2023 stattgefunden.

1.3 Entwurf Bebauungs- und Grünordnungsplan

In der Sitzung vom beschloss der Marktgemeinderat dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans zuzustimmen.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom2023 hat in der Zeit vom2023 bis2023 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom2023 bis2023 beteiligt.

1.4 Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Woringen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom2023 den Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom2023 als Satzung beschlossen.

2 Erforderlichkeit der Planaufstellung

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans ist aus folgenden Gründen erforderlich und verfolgt folgende Ziele:

- Erweiterung des Abbaubereiches auf Woringer Flur im Bereich der Flur-Nrn. 170, 170/13, 170/14 und 170/11 entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes sowie der Gesamtkonzeption zur vollständigen Auskiesung des Vorranggebietes KS-UA-9 Darast (3. Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller)
- Bei dem Kiesabbauvorhaben sind die einheitlichen Grundsätze zur Realisierung des Abbaus und die mittlerweile aufgrund geänderter naturschutzfachlicher Anforderungen aktualisierten Rekultivierungsgrundsätze des zu ändernden gemeindeübergreifenden Bebauungs- und Grünordnungsplanes als Zielvorgaben zu beachten. Die betroffenen Grundstücke gehören dem Kiesabbauunternehmen, das auch den unmittelbar östlich angrenzenden Abbaubereich betreibt, und stellen so einen zusammenhängenden größeren Kiesabbaubereich dar.
- Rekultivierung durch Aufbringung einer Rekultivierungsschicht und anschließende Bewirtschaftung als Grünland gemäß den Zielen des Arten- und Biotopschutzprogrammes
- Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auf „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Ausgleichsfläche Kiesabbau“

2.1 Planungsalternativen

Die Gründe, warum der Bebauungsplan wie vorliegend gewählt wurde, lassen sich wie folgt zusammenfassen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung des Abbaus von Kiesvorkommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sind auch alternative Planungsmöglichkeiten zu überprüfen, die sich allerdings nur auf das Plangebiet selbst beziehen. Unter städtebaulich-ortsplanerischen Gesichtspunkten ist das Plangebiet ohne Konkurrenz.

Der Kiesabbaubereich belegt die vorgesehenen Flächen vollständig mit kiesaffinen Nutzungen und dient der Erweiterung einer bereits bestehenden Kiesgrube. Dies entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie den Festlegungen des Regionalplans Donau-Iller. Die Realisierbarkeit ist aufgrund der Abstimmung mit und der Grundstücksverfügbarkeit für betroffene Kiesunternehmen gegeben.

2.2 Lage

Das Plangebiet des Bebauungs- und Grünordnungsplans befindet sich im Bereich des Weilers Darast, grenzt im Westen unmittelbar an die Kreisstraße MN 22 und umfasst eine Fläche von 4,5 ha. Westlich der Kreisstraße befindet sich bereits die Gemarkung Zell des Marktes Bad Grönenbach. Das Gebiet wird bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt. In den Randbereichen sind teilweise Böschungen bereits abgebauter Flächen enthalten sowie umgebende Gehölze der Hofstelle Pfaule vorhanden. Diese Hofstelle wird vom Plangebiet umschlossen, ist aber nicht Bestandteil des Plangebietes.

3 Vorgaben der Raumordnung und Einfügung in die Bauleitplanung

3.1 Vorgaben der Raumordnung

3.1.1 Landesentwicklungsprogramm

Die Gemeinde Woringen liegt im Südwesten des Landkreises Unterallgäu und ist gemäß Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vom 1. Januar 2020 eine Gemeinde im allgemeinen ländlichen Raum.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der vorliegende Bebauungs- und Grünordnungsplan setzt Flächen für Abgrabungen zum Kiesabbau fest. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 mit Fortschreibung vom 1. Januar 2020 legt fest, dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und über-regionalen Bedarf festzulegen sind (Z 5.2.1) und das für diese Vorranggebiete in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen sind (Z 5.2.2). Darüber hinaus gelten die räumlich konkretisierten Zielaussagen des Regionalplans der Region Donau-Iller.

3.1.2 Regionalplan Donau-Iller

Das Plangebiet liegt im Regionalplan Donau-Iller innerhalb des Vorranggebietes Kies und Sand KS-UA-9 Darast (Ziel B IV 3.2.4.1). Derzeit läuft das Verfahren zur Gesamtfortschreibung der Regionalpläne. In der Verbandsversammlung des Regionalverbandes am 23. Juli 2019 wurde beschlossen, den Regionalplanentwurf in die öffentliche Anhörung zu geben. Damit handelt es sich bei den Darstellungen im Entwurf um in Aufstellung befindliche Ziele, die gemäß ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die Flächen der vorliegenden Bebauungsplanänderung und -erweiterung sind auch im Entwurf der Gesamtfortschreibung als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe einschließlich ihrer Folgefunktionen (KS-UA-9 Darast) festgelegt, sodass die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung entsprechend berücksichtigt sind.

3.2 Bauleitplanung

3.2.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Woringen besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, in dem das Planungsgebiet als Kiesabbaufäche dargestellt ist. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

3.2.2 Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne)

Das Plangebiet umfasst den nordwestlichen Randbereich des regionalplanerischen Vorranggebietes für den Abbau von Rohstoffen gemäß Regionalplan Donau-Iller. Die Abgrenzung des Plangebietes verläuft entlang bestehender Flurstücksgrenzen. Im Osten ist das Plangebiet so abgegrenzt, dass die dort vorhandene bzw. genehmigte Abbauböschung des

östlich angrenzenden Abbaubereiches (Kiesgrube) als Wanderböschung mit abgebaut werden kann.

Die Aufstellung des seit 1989 rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Darast und Umgebung“ diente der Umsetzung eines einheitlichen Konzepts zur Regelung des Kiesabbaus und der Rekultivierung im Vorranggebiet Kies und Sand „KS-UA-9 Darast“ (RP Donau-Iller) der Gemeinden Woringen und Wolfertschwenden sowie des Marktes Bad Grönenbach. Die Aufstellung des Bauleitplanes war erforderlich, um künftig negative Entwicklungen für Natur und Landschaft durch ein übergreifendes Konzept zur Steuerung von Abbau und Rekultivierung auszuschließen.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung stellt eine Änderung und Erweiterung des ursprünglichen Bebauungs- und Grünordnungsplans dar.

4 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

Die Flächen im Plangebiet sind aktuell landwirtschaftlich als Grünland bzw. Ackerfläche genutzt. Unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzend verläuft ein straßenbegleitender Radweg, die Fahrbahn der Kreisstraße MN 22 schließt nach einem schmalen, baumbestandenem Grünstreifen westlich an diesen Radweg an. Westlich dieser Kreisstraße folgt im Norden eine Hofstelle und im Süden ein Gebiet mit gewerblichen Nutzungen.

Im Norden des Plangebietes grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an, im Osten befindet sich eine aktuell in Abbau befindliche Kiesgrube. Diese in Abbau befindliche Kiesgrube erweitert einen früheren Abbaubereich, der zwischenzeitlich rekultiviert wurde und mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einer neuen Nutzung zugeführt wurde.

Im Süden des Plangebietes befindet sich die Zufahrt zu der östlich angrenzenden Kiesgrube, südlich angrenzend befindet sich eine weitere gewerbliche Nutzung.

Das Plangebiet umschließt die Hofstelle Pfaule auf den Grundstücken Flur-Nrn. 169 und 170/12 der Gemarkung Woringen. Diese zwei Flurstücke sind nicht Bestandteil des Plangebietes. Angrenzend an die Hofstelle befinden sich im Norden und im Osten Gehölzbestände, ansonsten ist das Plangebiet baum- und strauchfrei.

5 Erschließung

Die neu geplante Abbaufäche grenzt unmittelbar an eine bestehende und in Abbau befindliche Kiesgrube an, über deren Erschließung zur Kreisstraße MN 22 auch das Plangebiet erschlossen werden kann. Diese Erschließung (Kiesgrubenzufahrt) liegt südlich außerhalb des Plangebietes.

Maßgeblich für die Einhaltung der Verkehrssicherheit ist der Nachweis der Sichtfelder im Ausfahrtsbereich zur MN 22. Aus diesem Grund ist das entsprechende Sichtdreieck im Ausfahrtsbereich in der Planzeichnung nachrichtlich hinterlegt. Damit sind die Sichtfelder auf den Straßenverkehr (außerörtliches Sichtdreieck nach RAS 06 mit der Schenkellänge von 110 m in Achse der Straße und einem 3 m Abstand vom Fahrbahnrand) ausgehend vom Plangebiet konsequent einzuhalten. Die ständige Freihaltung der Sichtfelder bis 0,80 m Höhe von Anpflanzungen aller Art, baulichen Anlagen, Stapel, Haufen und ähnlichen mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Gegenständen sowie Einfriedungen wird vorgeschrieben, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und Sichtverhältnisse nicht zu beeinträchtigen.

Zudem ist zum Schutz von der Fahrbahn abkommender Fahrzeuge randlich zur MN 22 ein Wall mit einer Höhe von ca. 2 m zu schütten. Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Wasserrechtsverfahrens.

6 Kiesabbautiefe/Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb der erweiterten Schutzzone „sensiblen Zone“ des Wasserschutzgebietes „Woringer Gruppe“. Aufgrund der Lage in der „sensiblen Zone“ des Einzugsgebietes dieses Schutzgebietes wird zum Schutz des Grundwassers die Kiesabbautiefe generell auf 3 m über dem Grundwasserhöchststand festgesetzt. Durch den Auftrag einer 1 m mächtigen Rekultivierungsschicht liegt das neue Geländeniveau entsprechend auf 4 m über dem Grundwasserhöchststand. Die konkrete Festlegung der Abbausohle erfolgt im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahren. Grundsätzlich sind im Bereich der geplanten Kiesabbauflächen die für die Schutzzone W III B geltenden Schutzbestimmungen der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe vom 05.11.2013 einzuhalten. Außerdem sind bei dem Kiesabbauvorhaben die für die Schutzzone W III B des Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung der Stadt Memmingen geltenden Schutzanordnungen zu beachten; insbesondere die Regelungen in § 3 Abs. 1 Nrn. 2.1, 3.2, 3.3, 4.6, 5.1, 5.10 und 6.1 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen vom 04.12.2001.

Die Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand und Steinen und Erden legen als maximale Kiesabbautiefe bei Trockenbaggerungen das Maß von max. 2 m über Grundwasserhöchststand fest. Entsprechend der Lage des Abbauggebietes im Memminger Trockental als Grundwasserüberschussgebiet von überregionaler Bedeutung mit überdurchschnittlicher Ergiebigkeit und Qualität wird die Kiesabbautiefe aus Gründen des Grundwasserschutzes höher festgesetzt.

Mit der zwingend vorgeschriebenen Kiesabbautiefe auf 3 m über dem Grundwasserhöchststand kann eine potenzielle Grundwassergefährdung minimiert werden. Zudem weisen die Grundwasserpegelstände im Darast eine hohe Schwankungsbreite auf. Mit der Begrenzung der Abbautiefe auf 3 m über Grundwasserhöchststand können künftige rekultivierte Flächen vor Vernässungen weitestgehend geschützt werden. So wird sichergestellt, dass die Rohstoffvorkommen im Plangebiet bis zur aus Sicht des Grundwasserschutzes maximal möglichen Tiefe ausgebeutet werden und gleichzeitig die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche minimiert werden.

7 Immissionsschutz

Der geplante Trocken-Kiesabbau ist mit Staub- und Schallemissionen verbunden. Im Darast wurden in den letzten Jahrzehnten zahlreichen Bauleitplanverfahren zur Steuerung des Kiesabbaus durchgeführt. In keinem dieser Verfahren war bisher eine gutachterliche Stellungnahme zu Staubimmissionen erforderlich. Der Abbau in Kiesgruben des Darast hat bisher auch nicht zu erheblichen Staubimmissionen auf Immissionsorte in der Nachbarschaft geführt, zumal diese Immissionsorte auf der alten Geländeoberfläche liegen und damit in Hochlage zu den Kiesgruben. Zur abschließenden Behandlung der Thematik wird im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung auf Grundlage der konkreten Abbauplanung eine gutachterliche Stellungnahme zum Thema Staubimmissionen aus dem Kiesabbau erstellt.

Bezüglich Schallimmissionsschutz liegen in der Nähe des Plangebiets folgende Immissionsorte:

- Hofstelle Pfaule, Gebäude und Wohnnutzung unmittelbar an das Plangebiet angrenzend und von diesem im Norden, Süden und Osten umgrenzt

Die Hofstelle ist gemäß dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Woringen nicht als Wohnbaufläche dargestellt und planungsrechtlich in ihrer Schutzwürdigkeit analog zu „Wohnen im Außenbereich“ als Dorf-/Mischgebiet einzustufen. Um sicherzustellen, dass durch die geplante Nutzung keine schalltechnischen Konflikte mit dem schutzwürdigen Immissionsort entstehen, wurden die abbaubedingten Schallimmissionen auf die angrenzenden Immissionsorte in einem Schallgutachten (Kling Consult, 02.05.2022) ermittelt. Die Abbaugrenze ist um die Hofstelle so festgesetzt, dass die relevanten schalltechnischen Orientierungswerte eingehalten werden können.

8 Rekultivierung/Grünordnung/Naturschutz/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Rekultivierungsgrundsätze, niedergelegt im rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung“, werden durch die vorliegende Bebauungsplanänderung entsprechend den aktuellen naturschutzfachlichen Vorgaben angepasst.

Einzelheiten zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Rekultivierte landwirtschaftliche Nutzfläche

Aufgrund der Lage in der „sensiblen Zone“ im Einzugsgebiet von Trinkwasserschutzgebieten und besonders schutzwürdiger Grundwasservorkommen gilt für das Plangebiet wie für das gesamte Vorranggebiet, dass Teilverfüllungen mit ortsfremdem Material unterbleiben sollen. Nachdem eine intensive ackerbauliche Nutzung der rekultivierten Flächen aus Gründen des Grundwasserschutzes, der veränderten Bodenverhältnisse und der zu erwartenden kleinklimatischen Situation nach dem Ende des Abbaus nicht in Frage kommt, sind geeignete Grünlandnutzungen zu entwickeln (vgl. Regionalplan Donau-Iller, 3. Teilfortschreibung).

Durch den Kiesabbau wird eine erhebliche Verfestigung des Untergrundes stattfinden. Deshalb muss die Abbausohle vor Auftrag der Rekultivierungsschicht ausreichend und nachhaltig gelockert werden. Der Auftrag der Rekultivierungsschicht hat schichtweise und während der Frostperiode zu erfolgen, falls der Rekultivierungsauftrag nicht schichtenweise im Rückwärtskipfverfahren unter Auflockerung der Fahrspuren auf der zuvor aufgetragenen Schicht aufgetragen werden kann, um eine Verdichtung des Oberbodens weitgehend zu verhindern. Auch muss darauf geachtet werden, dass die Arbeiten bei trockener Witterung und trockenem Boden ausgeführt werden.

Wegen fehlender Vorflut ist ein Einbau von Drainagen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht zulässig.

Die rekultivierte landwirtschaftliche Nutzfläche ist durch den Auftrag von 0,75 m Abraum und 0,25 m Mutterboden herzustellen. Die Ansaat der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland) hat mit geeigneter standortgerechter autochthoner Saatmischung zu erfolgen. Auf Düngemittel- und Pestizideinsatz sollte aufgrund der Lage im Anstrombereich von Trinkwasserschutzgebieten und des geringen Grundwasserflurabstandes verzichtet werden.

Ausgleichsfläche Kiesabbau

Entsprechend der aktualisierten Rekultivierungsgrundsätze sind mindestens 30 % der Eingriffsfläche des Kiesabbaus als Biotopfläche zu gestalten. Dementsprechend sind im Bebauungsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleichsfläche Kiesabbau festgesetzt.

Bei einer neuen Abbaufäche von insgesamt 33.734 m² (Fläche für Abgrabungen ohne die östliche Wanderböschung) ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 10.120 m².

Die Ausgleichsflächen sind so abgegrenzt, dass der naturschutzfachlich erforderliche Ausgleich vollständig innerhalb des mit dem vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich gesicherten Kiesabbaubereiches angeordnet werden kann. Dies hat den Vorteil, dass

- keine Ausgleichsflächen außerhalb des Kiesabbaubereiches gesucht werden müssen,
- die Ausgleichsflächen dem Kiesunternehmen auf seinen eigenen Grundstücken zugeordnet werden können,
- der Ausgleich am Ort des Eingriffs erfolgt und
- ein größerer, zusammenhängender Bereich mit Biotopgestaltung realisiert werden kann.

Die Flächen, die benötigt werden, um den für die Eingriffe erforderlichen Ausgleich zu erbringen, liegen auf den randlichen Endböschungen. Nachdem der Kiesabbau hier nicht weitergeführt werden kann, können die Ausgleichsflächen auf den Endböschungen dauerhaft erhalten werden. Der für den naturschutzrechtlichen Ausgleich erforderliche Böschungsbe- reich ist in der Planzeichnung festgesetzt. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Entwicklung eines blütenreichen Magerwiese vorgesehen. Die Böschungsabflachung der Abbaubö- schung von einer Neigung von 1:1,5 auf 1:3 durch Verfüllung mit örtlichem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen (Rotlage) stellt sicher, dass ein geeignetes mageres Pflanzsubstrat vorliegt und ein Abwaschen des Saatgutes minimiert wird. Die vorgesehe- nen Ausgleichsmaßnahmen schaffen in Verbindung mit den Abflachungen der Böschungen im Umfeld der Wohnnutzungen ein ansprechendes Landschaftsbild.

Sukzessionsböschungen

Auf den restlichen Endböschungen außerhalb der Ausgleichsfläche Kiesabbau bleiben die Flächen der natürlichen Sukzession überlassen. Es wird sich damit ein Komplex aus Sand- magerrasen, Gebüsch und Hecken trocken-warmer Standorte und offenen Bodenstellen etablieren.

Mutterbodenmieten

Bei der Freilegung des Abbaubereiches ist der Bodenabtrag getrennt von anderen Boden- bewegungen durchzuführen. Der Oberboden und der Abraum sind dann in unterschiedli- chen Mieten zu lagern, bis sie für die Rekultivierungsmaßnahmen wiederverwendet wer- den. Das Oberbodenlager sollte abseits vom Baubetrieb liegen. Dabei darf der Oberboden nicht befahren oder durch anderweitige Maßnahmen verdichtet werden. Die Oberboden- mieten sollten nicht höher als 1,50 m sein, Unterbodenmieten können höher angelegt wer- den. Sie sind gegen Verunkrautung und sonstige Verunreinigungen zu schützen. Zur Er- haltung der Bodenqualität ist eine Begrünung vorzusehen. Die Zwischenbegrünung dient der Förderung der Bodengare und Krümelung, der Zufuhr von organischer Substanz und zusätzlich von Stickstoff bei Leguminosenanbau und schützt gleichzeitig vor starker

Verunkrautung. Zur Begrünung eignet sich die Saat von Lupinen, Ölrettich, Senf, Persischer und Alexandriner Klee.

9 Spezieller Artenschutz

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB ist bei Bauleitplänen zu prüfen, ob durch die Planung und die damit zulässig werdende Bebauung/Nutzung ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz eintritt oder Vorgaben des europäischen und nationalen Artenschutzes sich nicht einhalten lassen.

Dementsprechend muss der Vollzug des Bauleitplanes so möglich sein, dass folgende Vorgaben eingehalten sind (§ 44 BNatSchG):

- Wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nach BNatSchG darf nicht nachgestellt werden; sie dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur dürfen nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur dürfen nicht entnommen werden; sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote).

In die vorliegende Bauleitplanung ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als „Fachbeitrag Artenschutz“ integriert (Sieber Consult, 06.12.2021). Die saP arbeitet heraus, inwieweit sich gemäß Bauleitplan zulässige Vorhaben des Kiesabbaus hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten auswirken.

Die in der saP empfohlene Vermeidungsmaßnahme gewährleistet, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand vom Vorhaben betroffener Arten gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird. Die Vermeidungsmaßnahme ist in den Bebauungsplan als Maßnahme zum Artenschutz, insbesondere von Brutvögeln übernommen:

- **V 1: Gehölzrodung und Baufeldfreimachung:** Die Gehölzentfernung und Baufeldfreimachung muss zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen, außerhalb der Fortpflanzungszeit von gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten.

10 Ver- und Entsorgung

Aufgrund des Charakters der Flächen sind Einrichtungen der Ver- und Entsorgung im Plangebiet nicht erforderlich.

Im Plangebiet verlaufen 1-kV-Freileitungen. Im Rahmen der Kiesgewinnung ist geplant, diese Freileitung, soweit erforderlich, zu verlegen. Grundsätzlich gelten folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände:

- Bei jeder Annäherung an die Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.
- Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge, müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

11 Bodendenkmalpflege

Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG). Demnach ist derjenige, der Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

12 Planungsstatistik

| | | |
|--|-----------------------------|--------------|
| Plangebiet | 46.240 m² | 100 % |
| rekultivierte landwirtschaftliche Nutzfläche | 22.060 m ² | 47,7 % |
| landwirtschaftliche Fläche | 6.333 m ² | 13,7 % |
| Sukzessionsböschung | 17.847 m ² | 38,6 % |
| Ausgleichsfläche | 10.449 m ² | |
| Fläche für Abgrabungen | 39.085 m ² | |

13 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Abwasserverband Memmingen-Land, Bad Grönenbach
- 2 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Memmingen
- 3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumbach (Schwaben)-Mindelheim, Bereich Forsten, Mindelheim
- 4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumbach (Schwaben)-Mindelheim, Bereich Landwirtschaft, Krumbach
- 5 Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach
- 6 Bayerischer Bauernverband, Erkheim
- 7 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V., München
- 8 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 9 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 10 Gemeinde Wolfertschwenden
- 11 Industrie- und Handelskammer, Augsburg

- 12 Landratsamt Unterallgäu - Bauwesen, Mindelheim
- 13 Landratsamt Unterallgäu - Kreisbrandrat, Mindelheim
- 14 Landratsamt Unterallgäu - Kreisheimatpfleger
- 15 Landratsamt Unterallgäu - Kommunale Abfallwirtschaft, Mindelheim
- 16 Landratsamt Unterallgäu - Immissionsschutz, Mindelheim
- 17 Landratsamt Unterallgäu - Naturschutz, Mindelheim
- 18 Landratsamt Unterallgäu - Tiefbauverwaltung, Mindelheim
- 19 Landratsamt Unterallgäu - Wasserrecht, Mindelheim
- 20 Lechwerke AG, Augsburg
- 21 Markt Bad Grönenbach
- 22 Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg
- 23 Regionalverband Donau-Iller, Ulm
- 24 schwaben netz gmbh, Augsburg
- 25 Stadt Memmingen
- 26 Wasserwirtschaftsamt Kempten
- 27 Zweckverband Wasserversorgung Woringen Gruppe, Woringen

14 Anlagen

- 1) Kling Consult GmbH, Krumbach: Umweltbericht zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung – Erweiterung Kiesabbau Darast Ost“, Gemeinde Woringen, 7. November 2022
- 2) Sieber Consult GmbH, Lindau: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Planung „Erweiterung Kiesgrube Darast-Nord“, 6. Dezember 2021
- 3) Kling Consult GmbH, Krumbach: Schallgutachten Gewerbelärm zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Darast und Umgebung – Erweiterung Kiesabbau Darast Ost“ 2. Mai 2022

15 Bestandteile des Bebauungsplanes

Planzeichnung Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Satzung in der Fassung vom 22. Mai 2023

Begründung Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 22. Mai 2023

16 Verfasser

Team Bauleitplanung

Krumbach, 22. Mai 2023

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Dipl.-Ing. (FH) Ferdinand Kaiser

Gemeinde Woringen, den

.....
Unterschrift Erster Bürgermeister